



Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 8**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

TOP: **Fortschreibung Vereinsförderrichtlinien**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kultur- und Sportausschuss	07.06.2010	nicht öffentlich	Vorberatung
Kultur- und Sportausschuss	25.11.2010	nicht öffentlich	Vorberatung
Kultur- und Sportausschuss	20.01.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	07.02.2011	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):

Abstimmung mit städt. Gesellschaften:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Synopse,	KuS, 07.06.2010, Drucksache Nr. 2010-094
Anlage A,	KuS, 25.11.2010, Drucksache Nr. 2010-333
Anlage 2: Kurzübersicht über die einzelnen Zuschüsse	KuS, 20.01.2011, Drucksache Nr. 2011-002

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Vereinsförderrichtlinien (Anlage 1) treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben:

- 1. Der Rastatter Ruder-Club erhält weiterhin eine Förderung nach den städtischen Vereinsförderrichtlinien.**
- 2. Den dargestellten Übergangsregelungen für den FC Rastatt 1904 e. V., FV Plittersdorf, Jiu-Jitsu sowie HTG wird aufgrund der besonderen Härte zugestimmt.**
- 3. Den beschriebenen Übergangslösungen für die Vereine Art Canrobert und Vuk S. Karadzic wird ebenfalls zugestimmt. Hierzu ist es wie bei den Vereinen im Haus der Vereine erforderlich, die Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu**

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kündigen und neue Mietverträge abzuschließen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

4. Der Oberschlesische Sportverein (OSV) wird in die Vereinsförderrichtlinien mit aufgenommen, erhält jedoch keine Platzunterhaltungs- und Baukostenzuschüsse.
5. Die Vereine, die gegenüber der Verwaltung die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen verweigert haben bzw. künftig verweigern, erhalten keine Förderung gemäß den Vereinsförderrichtlinien.
6. Im Übrigen erhalten die in Anlage A der Vereinsförderrichtlinien aufgeführten Vereine die dort genannten Förderungen, so dass sie weiterhin nach den Vereinsförderrichtlinien für Sport- und kulturelle Vereine gefördert werden (Bestandsschutz).

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.11.2008 die Verwaltung mit der Überarbeitung und Anpassung der Vereinsförderrichtlinien sowie der allgemeinen Richtlinien der Stadt Rastatt über die Überlassung von städtischen Grundstücken an Sportvereine beauftragt. Bei der Überarbeitung sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat sah einen Anpassungsbedarf, nachdem seit 1997 keine Veränderung mehr erfolgte, zahlreiche Einzelbeschlüsse ergingen und insgesamt die Förderung einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Auch die in den derzeitigen Richtlinien vorgesehene Verfahrensweise bei der Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen sollte zugunsten der Vereine geändert und der in den Richtlinien angekündigte Wegfall der Energiekostenzuschüsse durch Regelungen ersetzt werden, die den Belangen der Vereine Rechnung tragen. Weiterhin soll mit den bestehenden Haushaltsmitteln zum Einen verstärkt die Selbstständigkeit gefördert und zum Anderen eine zielorientierte Unterstützung, z. B. jugendabhängige und am Vereinsengagement ausgerichtete Zuschussgestaltung, bewirkt werden. Damit werden die Forderungen der politischen Gremien, die Jugendförderung in den Vordergrund zu stellen, berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat in der Klausurtagung im November 2009 die Verwaltung beauftragt, die Vereinsförderrichtlinien auch unter dem Gesichtspunkt der äußerst angespannten Haushaltslage der Stadt Rastatt fortzuschreiben. Als Zielvorgabe wurde eine Reduzierung der Gesamtfördersumme um 20 % vereinbart. Im Jahr 2009 wurden Zuschüsse von insgesamt 596.717,73 € an kulturelle und Sportvereine ausbezahlt, so dass eine Reduzierung der Gesamtfördersumme von rd. 119.400 € erzielt werden sollte.

II. Bestandsaufnahme

Grundlage einer jeden Neuregelung ist eine Bestandsaufnahme. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung entsprechende Erhebungen bei den Vereinen vorgenommen. Dabei wurden die Vereine um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- Aktuelle Vereinssatzung
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- Jahresabschlüsse der Jahre 2006, 2007 und 2008 sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre.

Darüber hinaus sollte ein Fragebogen zur Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien beantwortet werden.

Leider haben nicht alle Vereine auch auf wiederholte schriftliche Anfrage die gewünschten Informationen gegeben bzw. nicht vollständig abgegeben. Bereits bei der Klausurtagung im November 2009 bestand im Gremium mehrheitlich die Auffassung, dass an Vereine, die die vollständigen Auskünfte verweigern, keine Zuschüsse mehr ausbezahlt werden sollen. In den vorberatenden Sitzungen des Kulturausschusses wurde diese Auffassung bekräftigt. Dies sollte auch förmlich beschlossen werden.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde gleichzeitig die Vereinsförderung benachbarter und vergleichbarer Städte verglichen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Stadt Rastatt im Jahr 2009 mit einem Fördervolumen von insgesamt 596.717,73 € im oberen Bereich liegt.

Vergleicht man die städtische Fördersumme von 1997 mit den Zuschüssen des Jahres 2009 so stellt man fest, dass zum damaligen Zeitpunkt rd. 21,6 % weniger an Zuschüssen ausbezahlt wurden (467.866,83 €). Die erhöhte Förderung (ca. 129.000 €) resultiert insbesondere

- a) aus den zusätzlichen Subventionsleistungen für die Übernahme der Miete im ehemaligen SWI-Gebäude, Karlstr. 23, von ca. 86.500 €,
- b) aus der Steigerung der Energiekostenzuschüsse um ca. 17.700 €,
- c) aus der Erhöhung des Platzunterhaltungszuschüsse um ca. 24.200 €,
- d) aus der der Zunahme des Ausbildungskostenzuschüsse für Musikvereine um ca. 18.000 €.

Auffällig stark rückläufig ist die Fördersummen für die leistungsorientierten Zuschüsse (ca. 11.000 €) an Sportvereine. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 55 %.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die jährlichen Mitgliedsbeiträge, insbesondere bei den kulturellen Vereinen sehr niedrig sind. So liegen die jährlichen Mitgliedsbeiträge z. B bei den Musik- und Gesangsvereinen zwischen 15 € und 24 €, bei den Faschingsvereinen zwischen 8 € und 36 €. Hier besteht Nachholbedarf und die Möglichkeit für die Vereine durch angemessene Erhöhungen die jeweilige Einnahmesituation zu verbessern. Zusätzliche Einnahmeverbesserungen sind durch eigene Aktivitäten (z. B. Veranstaltung eines eigenen Festes, Teilnahme am Stadtfest, Durchführung von Altpapiersammlungen) möglich.

Folgende Zuschüsse wurden 2009 an die kulturellen und Sportvereine ausgezahlt:

	kulturelle Vereine	Sportvereine
Barzuschüsse:	31.126,01 €	24.726,80 €
Anschaffungszuschüsse:	2.916,12 €	10.602,55 €
Überlassung BadnerHalle:	31.487,75 €	4.761,00 €
Mietsubventionen: (Haus der Vereine, Karlstr. 23)	128.544,11 €	43.487,40 €
Jubiläumsgaben:	520,00 €	295,00 €
Ausbildungskostenzuschüsse für Musikvereine	48.289,06 €	
Reparaturkostenzuschüsse	0,00 €	
leistungsorientierte Zuschüsse		13.710,00 €
Platzunterhaltungszuschüsse		198.924,40 €
Energiekostenzuschüsse		48.928,87 €
Baukostenzuschüsse		<u>8.398,66 €</u>
Summe:	242.883,05 €	353.834,68 €

Bzgl. der Mietsubventionen im Haus der Vereine ist anzumerken, dass neben dem Kaufpreis von ca. 2.447.700 € in den vergangenen 15 Jahren ca. 1.390.000 € an Subventionen verrechnet wurden. Der tatsächliche Ressourcenverbrauch belief sich im gleichen Zeitraum auf ca. 1.000.000 €.

III. Klärung des Förderzwecks und Förderbedarfs

In der langjährigen Handhabung der Vereinsförderrichtlinien hat sich die Förderpraxis herausgebildet, die auch in den jährlichen Berichten zum Ausdruck kommt. Wie bei jedem Einsatz öffentlicher Mittel bedarf es daher bei der Fortentwicklung der Vereinsförderrichtlinien einer klaren Analyse, welcher Förderbedarf tatsächlich besteht und welche Förderzwecke mit dem Einsatz öffentlicher Mittel künftig schwerpunktmäßig angestrebt werden sollen.

Auch gilt es, die sich herausgebildete Förderpraxis daraufhin zu untersuchen, ob diese in jedem Einzelfall den heute noch gewollten Förderzwecken und dem angenommenen Förderbedarf entspricht.

Bei der Frage des Bedarfs ist zu berücksichtigen, dass bisher geförderte Vereine ganz unterschiedliche Förderbedarfe haben. So gibt es Vereine, die regelmäßig durchschnittliche Mitgliedsbeiträge erheben, über hohe Mitgliederzahlen verfügen, keine Sportanlagen unterhalten müssen und daher teilweise hohe Rücklagen erwirtschaften konnten (z. B. Turnvereine).

Auf der anderen Seite gibt es Vereine, die gar keine Mitgliedsbeiträge oder nur unterdurchschnittliche Mitgliedsbeiträge erheben. Schließlich unterscheiden sich die Vereine wesentlich danach, ob sie zusätzliche Einnahmebemühungen entfalten (z. B. Feste, Altpapiersammlungen etc.).

Ein Förderbedarf kann sich auch daraus ergeben, dass bestimmte Vereine wichtige Beiträge für die Erhaltung von Kulturgut entfalten (z. B. Gesangvereine), aber trotz eigener Anstrengungen aufgrund allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen nicht in der Lage sind, ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Schließlich kann von einem Förderbedarf dort ausgegangen werden, wo wegen der besonderen gesellschaftlichen Wirkung ein besonderer Förderzweck angenommen werden kann. Dies ist z. B. beim Engagement junger Menschen in Sport- und kulturellen Vereinen der Fall, da diese Betätigung bekanntermaßen positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Persönlichkeit junger Menschen hat und daher unter Präventionsgesichtspunkten grundsätzlich förderwürdig ist. Vor diesem Hintergrund sollte eine grundsätzliche Jugendförderung mit einem bestimmten Pro-Kopf-Betrag erfolgen, wenn der Vereinszweck diesen „Kernbereichen“ der Jugendförderung angehört. Das ist z. B. bei allen Sportvereinen und allen Musik- und Gesangvereinen mit systematischer Jugendarbeit der Fall.

Bei den Musik- und Gesangvereinen kann man ferner davon ausgehen, dass hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeitsgebiete (in den Ortsteilen eigene örtliche Identität, in der Kernstadt nur wenige Vereine für die ganze Stadt) kein Überangebot, sondern ein ausreichendes Angebot vorhanden ist, das den Bedarf für die Stadt deckt.

Ebenso kann man bei den traditionellen Faschingsvereinen als Vereinen der Brauchtumpflege von einem bedarfsgerechten Angebot ausgehen (Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, Brauchtumpflege etc.).

Bei der inflationären Entwicklung sog. Maskenträgervereine muss aber die Frage des Bedarfs und Förderbedarfs neuer Vereine zu Recht gestellt werden.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit Kirchenchöre zu fördern sind. Sie sind nach der vorliegenden Auflistung keine Vereine. Auch haben sie zum großen Teil bisher keine Auskunft über Vermögensverhältnisse gegeben. Kirchenchöre verstehen sich in erster Linie als Bestandteile ihrer Kirchengemeinden. Ihr wesentlicher Auftrag besteht in der Darbietung kirchlicher Musik. Es ist in erster Linie Aufgabe der Kirchengemeinde, dies zu fördern und zu unterstützen. Eine Finanzierung erfolgt wohl wesentlich über die Veranstaltung von Konzerten. Ebenso können Beiträge erhoben werden.

IV. Beendigung nicht gewollter Förderpraxis

In der bisherigen Förderpraxis haben sich zudem einige Einzelförderungen entwickelt, die nicht mehr sachgerecht sein dürften.

Dazu gehören beispielsweise:

- Die Förderung sog. Service-Clubs oder von Fördervereinen. Service-Clubs und Fördervereine wollen „dienen“ bzw. „fördern“, also nicht selbst Förderung in Anspruch nehmen. Bei Service-Clubs kommt hinzu, dass sie in der Regel nicht frei zugänglich sind; Mitglied wird man nur auf Empfehlung. Oftmals müssen hohe Eintrittsgelder bezahlt werden oder werden zumindest erwartet.
- Der Badische Jägerverband hat keinen Rastatter Wirkungskreis, auch gehört er sicher nicht zum Kernbereich der jugendförderlichen Aktivitäten. Jäger sind auf örtlicher Ebene nicht in Vereinen organisiert, es sei denn, sie sind Mitglied in einem Schützenverein, dann erfolgt die Förderung darüber. Ansonsten handelt es sich um einen Interessensverband hinsichtlich der Jagdausübung. Er ist daher auch künftig von der Förderung ausgeschlossen.
- Hinsichtlich der Art der Förderung ist namentlich die Übernahme der Kosten für die BadnerHalle kritisch zu hinterfragen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Vereine durch gesteigerte Ansprüche mehr Leistungen, insbesondere technischer Art, der BadnerHalle anfordern.
- Als unzumutbar hat sich auch die in den bisherigen Richtlinien enthaltene Regelung erwiesen, beim Barzuschuss für die kulturellen Vereine noch einen Sonderzuschuss für die Zahl der Auftritte zu gewähren. Zum einen gibt es immer wieder Unterschiede in der Einordnung „echter“ Auftritte. Grundsätzlich wird von allen Vereinen, die eine Förderung erhalten wollen, erwartet, dass sie sich auch einbringen, insbesondere bei Festen. Dies ist auch aus den Reihen des Gemeinderats wiederholt gefordert worden. Daher sollte diese Selbstverständlichkeit nicht noch gesondert vergütet werden, zumal der Umfang der Vergütung pro Verein und Jahr bislang auf maximal 123 € begrenzt war und damit keinen wesentlichen Beitrag zur Vereinsfinanzierung leistete. Auch verursacht die Abrechnung unnötigen Verwaltungsaufwand. Umgekehrt muss gelten: Vereine, die sich nicht in das Gemeinschaftsleben einbringen (sei es durch eigene Veranstaltungen, Programmbeiträge bei städtischen Veranstaltungen - z. B. Weihnachtsmarkt, Stadtfest, Beteiligung bei der Aktion „Saubere Stadt“) sollten keine Zuschüsse erhalten.

- Nicht mehr zeitgemäß sind auch leistungsorientierte Zuschüsse, da die Leistungsanforderungen in den einzelnen Sportdisziplinen sehr stark differenzieren und vergleichbare Zuschüsse für andere Vereine (z.B. Musikvereine oder Gesangsvereine) nicht gewährt werden, obwohl es auch dort „Wettbewerbe“ bzw. Leistungsabzeichen gibt. Die leistungsorientierten Zuschüsse sollten daher abgeschafft werden, wie dies auch bereits früher in der Haushaltskonsolidierungskommission vorgeschlagen wurde.
- Energiekostenzuschüsse wurden in den vergangenen Jahren weiterhin ausbezahlt, obwohl bereits in den derzeit gültigen Vereinsförderrichtlinien ausdrücklich beschrieben ist, dass diese Zuschüsse nach Erledigung der Maßnahmen zur Energieeinsparung ersatzlos gestrichen werden sollten. Die städtischen Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.
- Ebenso gab es in den vergangenen Jahren die Neigung, in analoger Anwendung der Vereinsförderrichtlinien sog. Benefizkonzerte grundsätzlich durch volle Übernahme der Hallenkosten BHR zu übernehmen. Künftig sollte auch hier darauf geachtet werden, ob alle anderen Beteiligten am Benefizkonzert ebenso vollständig auf Vergütung verzichten. Dies ist oft nicht der Fall. Vielmehr werden Honorare für Moderatoren, für Künstler etc. in erheblicher Höhe bezahlt, nur von der Stadt wird Verzicht auf Entgelt verlangt. Daher sollte künftig der Grundsatz gelten, dass auch hier nur die maximal übernommenen Hallenkosten erstattet werden, und dies auch nur, wenn die Gesamtabrechnung des Benefizkonzertes den Anforderungen genügt, die für die Erteilung eines Spendensiegels gestellt werden (dazu müssen 90 % der Erlöse unmittelbar dem Benefizzweck zur Verfügung gestellt werden, es dürfen also maximal 10 % Kosten entstehen). Im Übrigen sollte die Stadt dann auch zumindest in dem Verhältnis Hallenentgelte erhalten, das dem Verhältnis der sonstigen Aufwendungen (Gagen, Aufwandsentschädigungen etc.) zu den Erlösen prozentual entspricht.

V. Beratungen im Kultur- und Sportausschuss sowie Beteiligung der Vereine

Der Kultur- und Sportausschuss (KuS) beauftragte in seiner Sitzung am 07.06.2010 die Verwaltung, mit den betroffenen Vereinen auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs die neuen Vereinsförderrichtlinien zu erörtern und anschließend erneut zur Vorberatung vorzulegen.

Den bislang von der Förderung begünstigten Vereinen wurde der geplante neue Entwurf der Vereinsförderrichtlinien bei einer Informationsveranstaltung am 09.06.2010 in der Reithalle

ausführlich vorgestellt. Die im KuS am 07.06.2010 erörterte Synopse (alte/geplante neue Vereinsförderrichtlinien) wurde den Vereinen zum Verbleib und kritischer Prüfung ausgehändigt.

Als weiteres Vorgehen wurde bei der Informationsveranstaltung vereinbart, dass die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung bis zum 23.07.2010 für individuelle Gespräche zur Verfügung stehen. Dabei erhielten die Vereinsvertreter Informationen insbesondere zu den finanziellen Folgen der geplanten Vereinsförderrichtlinien für den jeweiligen Verein sowie die Gelegenheit, weitere Vorschläge oder Stellungnahmen einzubringen.

Neben zahlreichen Telefonaten wurden von 26 Vereinen (14 Sportvereine, 12 kulturelle Vereine) die Möglichkeit wahrgenommen, Einzelgespräche mit Vertretern der Verwaltung zu führen.

Dabei konnte festgestellt werden, dass alle Vereine angesichts der finanziellen Situation der Stadt Rastatt Verständnis dafür zeigten, dass Kürzungen bei der Zuschussgewährung vorgenommen werden müssen. Beispielhaft sei dabei das Schreiben des Vorsitzenden des Stadtausschusses für Sportvereine erwähnt, der mitteilt, dass sich in der Sitzung des Stadtausschusses am 28.07.2010 keine Rückmeldungen mehr bzgl. der geplanten Änderung der Vereinsförderichtlinien ergeben haben und dass die Vereine „im Großen und Ganzen mit der geplanten Änderung der Vereinsförderung einverstanden sind oder zumindest Verständnis für die mit den Richtlinien einhergehenden finanziellen Einbußen zeigen.“

In diesem Zusammenhang kann ebenfalls mitgeteilt werden, dass sich die Vereinsvertreter zu einem überwiegenden Teil für die Fortschreibung und Modifizierung der Vereinsförderichtlinien ausgesprochen haben und gegen eine Kürzung nach dem „Rasenmäherprinzip“ („20 % auf Alles“).

Als Ergebnis der Gespräche/Stellungnahmen der Vereine sowie den intensiven Vorberatungen in den KuS-Sitzungen kann folgendes Fazit gezogen werden:

1. Überlassung der BadnerHalle (BHR)

Für die unter Ziffer 4.2.3 vorgesehene Neuregelung bzgl. der Überlassung der BHR (Deckelung der Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 €) wird Verständnis gezeigt.

Die BHR wird ihre Entgeltstruktur in den nächsten Monaten auf Ihre Aktualität hin überprüfen.

2. Mietsubventionen im Haus der Vereine, Karlstraße 23

Die in Ziffer 4.2.6 der im Entwurf vorliegenden Vereinsförderrichtlinien dargestellten geplanten künftigen Mietsubventionen im Haus der Vereine (Eigenbetrag für die Mietkosten in Höhe von 0,50 €/qm, Übernahme der gesamten Nebenkosten, der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich auf 4.000 €) können auch von den stärker betroffenen Vereinen kompensiert werden, da entsprechende Optimierungsmöglichkeiten in der Nutzung aufgezeigt werden konnten.

Im Zuge der Anpassung der Verträge wird nochmals die Verpflichtung der Vereine verdeutlicht, dem Trägerverein „Verwaltungsrat Haus der Vereine e. V.“ beizutreten und sich an Gemeinschaftsaktionen zu beteiligen. Dies ist bislang nur bei einigen Vereinen der Fall. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Nichterfüllen von Pflichten die entsprechenden Ersatzzahlungen auch von möglichen Förderzahlungen der Stadt einbehalten oder direkt mit dem Trägerverein verrechnet werden.

Für die Nutzer der Karlstraße 23 (Jiu-Jitsu Verein, Art Canrobert, VuK S. Karadzic) wurde eine einheitliche Lösung gefunden: Alle drei dort untergebrachten Vereine werden auf der Grundlage der bisherigen Regelungen für den Jiu-Jitsu Verein (befristeter Vertrag bis 31.12.2014) gleichbehandelt. D. h. Eigenbeteiligung an der Miete von 1 € sowie volle Übernahme der Nebenkosten bis über die weitere Verwendung des Gebäudes entschieden ist.

3. Platzunterhaltungszuschüsse

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass ggf. Sondertatbestände auch gesondert ausgewiesen werden müssen. Diese liegen sowohl beim FC Rastatt 04 als auch beim FV Plittersdorf vor.

Bzgl. des FC Rastatt 04 besteht eine solche Sondersituation, wenn man das Stadion in seiner Gesamtheit betrachtet. Dieses wurde für höhere sportliche Ansprüche erbaut. Deshalb ist ein erheblich höherer Unterhaltungsaufwand für die „Begleitflächen“ notwendig und nachvollziehbar.

Trotzdem ist die Verwaltung der Ansicht, dass es nicht sachgerecht ist, Sondertatbestände über die Regelung in den Vereinsförderrichtlinien, insbesondere den Platzunterhaltungszuschuss, aufzufangen. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Verein einen pauschalen Sonderzuschuss - unabhängig von der Vereinsför-

derung - in Höhe von 16.000 € zu gewähren. Dies entspricht einer Einsparsumme von 10.000 €. Um Härten zu vermeiden, soll die Einsparsumme von 10.000 € gleichmäßig auf die nächsten vier Jahre mit jeweils 2.500 € verteilt werden.

Nach den vorliegenden Berechnungen würde daher der FC Rastatt 04 folgende Sonderzuschüsse erhalten:

- im Jahr 2011: 23.500 €
- im Jahr 2012: 21.000 €
- im Jahr 2013: 18.500 €
- im Jahr 2014 ff: 16.000 €

Für den FV Plittersdorf schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Verein aufgrund der besonderen Bedingungen (Hochwasser) vor, die derzeitige Auszahlungssumme des Platzunterhaltungszuschusses um 20 % zu reduzieren bis das Thema „Hinterfeld“ abgeschlossen ist oder andere Lösungen für die Spielstätte des Vereins gefunden werden.

VII. Der Entwurf der neuen Vereinsförderrichtlinien

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wurde die Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien konzipiert.

Die als Anlage 1 beigefügte Synopse bildet die wesentliche Grundlage der folgenden Erläuterungen.

Zu 1. - PRÄAMBEL

Die Präambel wurde neu eingeführt, um den Stellenwert und die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der kulturellen Vereine und der Sportvereine in Rastatt hervorzuheben.

Zu 2. - Allgemeine Grundsätze:

Zu den bisherigen Grundsätzen wurden weitere Zielsetzungen eingefügt: Es soll eine jugendabhängige und am Vereinsengagement ausgerichtete Zuschussgestaltung erfolgen. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Vereine von größter Bedeutung. Wenn sie nicht von den Vereinen geleistet wird, muss sie von der Jugend- und Sozialbetreuung der Stadt zu erfüllt werden.

Ein wichtiges Thema in Bereich der Jugendförderung wird durch die Einbindung der lokalen Alkoholpolitik in die Vereinsförderrichtlinien gesehen.

Unter **Ziffer 2.1 bis 2.7** ist beabsichtigt, eine eindeutige Abgrenzung zwischen zu fördernden und nicht zu fördernden Vereinen vorzunehmen. Es wurden Eckpunkte eingeführt, die verhindern sollen, dass ein Verein sich nur deshalb gründet, um an städtische Leistungen zu gelangen. Es ist z. B. auch nicht zweckmäßig Fördervereine zu fördern, die ihrerseits wiederum andere Vereine oder Institutionen fördern. Diese Förderung kann direkt gewährt werden, wenn hinsichtlich des vom Förderverein geförderten Vereins bzw. der Einrichtung die Voraussetzungen der Förderrichtlinien vorliegen; liegen sie nicht vor, gibt es auch keinen Grund, den Förderverein zu fördern.

Neu eingeführt wurde unter **Ziffer 2.1** eine 3-Jahres-Frist, in der eine städtische Förderung ab einer Vereinsgründung ausgeschlossen ist. Hier wird auf die Analogie zur 3 jährigen Frist bei der Amateurtheaterförderung abgestellt.

Weiterhin wurde unter **Ziffer 2.4** eingefügt, dass nur solche Vereine eine Förderung erhalten, wenn sie zahlendes Mitglied eines Dachverbandes oder sonstigen Fachorganisationen sind. Ansonsten erhalten sie nur eine eingeschränkte Förderung als sog. „**Sonstige kulturelle und Sportvereine**“ gemäß Ziffer **2.7**.

Weiterhin wurde als Grundvoraussetzung unter **Ziffer 2.5** aufgenommen, dass nur Vereine mit mindestens 50 Mitgliedern, die mehrheitlich aus Rastatter Einwohnern bestehen oder einen 30%igen Jugendanteil unter der Gesamtmitgliederzahl nachweisen kann, eine Förderung erhalten können. Dadurch soll verhindert werden, dass sich Vereine nur zum Zwecke der Zuschussgewährung in Rastatt niederlassen.

Mit der Aufnahme von **Ziffer 2.6** ist beabsichtigt, dass Vereine die nötigen Eigenmittel durch einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erwirtschaften, bevor eine städtische Zuschussförderung erfolgt.

Durch die Grundvoraussetzungen Ziffer 2.1 bis 2.7 wird gewährleistet, dass die Vereinsförderrichtlinien keine Anwendung für Fördervereine sowie politische und soziale Vereine finden. Diese sollen entsprechend der bisherigen Praxis bei Bedarf durch Einzelbeschlüsse gefördert werden.

Zu Ziffer 3 - Verfahren:

Die erstmalige Genehmigung eines Zuschusses bzw. die Zulassung zur Vereinsförderung durch den Gemeinderat soll der Bedeutung dessen als oberstes Gemeindeorgan gerecht werden. Neu aufgenommen wurde auch, dass die einzelnen Zuschussarten für jeden Verein in einer Anlage (Anlage A) schematisch aufgezeigt werden. Mit Beschluss der Vereinsförder-

richtlinien sind die in der Anlage A aufgeführten Vereine für die dort aufgeführten Förderarten grundsätzlich in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen bzw. haben Bestandschutz.

Ergänzt wurde, dass die Verwaltung zur gegebenen Zeit Erhebungen durchführt, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt.

Zu Ziffer 4. - ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG:

Unter dieser Rubrik sollen die bisherigen Fördervoraussetzungen zusammengefasst werden, die sowohl für kulturelle Vereine als auch für Sportvereine Anwendung fanden.

Unter **Ziffer 4.2.1** sollen die bestehende „Allgemeine Richtlinien der Stadt Rastatt für die Überlassung von städtischen Grundstücken an Sportvereine im Wege der Pacht und des Erbbaurechts“ neu eingebunden werden. Durch die Aufnahme unter Ziffer 4 (Allgemeine Vereinsförderung) finden diese Richtlinien nunmehr auch Anwendung auf die kulturellen Vereine. Hier wurde einem Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt (RPA) vom 02.08.2006 Rechnung getragen, da die bestehende „Allgemeine Richtlinien“ momentan nur auf Sportvereine beschränkt sind.

Unter **Ziffer 4.2.2** soll die einmal jährliche kostenfreie Überlassung der BadnerHalle Rastatt oder die Aula des Tulla- oder des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder der Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) -im Folgenden Veranstaltungsräume genannt- eingeschränkt werden. Durch die Einschränkungen im Anwendungsbereich der Vereinsförderrichtlinien erhalten nicht mehr alle Vereine diese Unterstützung. Die dafür eingesparten Haushaltsmittel können zweckgebunden anderweitig verwendet werden.

An der bisherigen Regelung, dass Vereine bei Ausrichtung einer überregionale Veranstaltung für einen Verband 50 % der Grundmietkosten für die jeweilige Halle/Aula zu übernehmen haben, soll festgehalten werden, da jeder Verein einmal im Jahr seine kostenfreie Veranstaltung für diese Zwecke verwenden kann.

Weiterhin wird vorgeschlagen unter **Ziffer 4.2.3** eine Kosteneinschränkung bis zu 5.000 € vorzunehmen.

Bei der Subventionierung der Miete für Vereinsräumlichkeiten im Haus der kulturellen Vereine unter **Ziffer 4.2.6** soll eine Begrenzung der Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 eingeführt

werden. Die „Sonstigen kulturellen und Sportvereine“ gemäß Ziffer 2.7. fallen künftig somit weg. Die von den Vereinen zu leistenden Eigenanteile sollen auf 0,50 € gerundet, die Subvention des Differenzbetrages zur maßgeblichen Miete auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4.000 €/Verein im Haus der Vereine und 5.500 €/Verein in der Karlstr. 23 beschränkt werden. So können die Vereine bei einer Anmietung von bis zu 100 qm Raumfläche den maximalen Zuschuss erhalten. Die derzeitige Miethöhe beträgt 3,83 €/qm (früher 7,50 DM/qm) im Haus der Vereine und 5,11 €/qm in der Karlstr. 23.

Die Überlassung von Sport und Mehrzweckhallen gemäß **Ziffer 4.2.7** soll wie bisher beibehalten werden.

Neu aufgenommen soll **Ziffer 4.3** (Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss). Hier soll die bisherige Grundbetrag bei den Barzuschüssen (pro passives Mitglied 2,10 € bei den kulturellen Vereinen und der Sockelbetrag von 154 € bei den Sportvereine) auf einen Zuschuss von jährlich 100 € vereinheitlicht werden. Dieser Betrag soll auch für die „Sonstigen kulturellen und Sportvereine“ gemäß Ziffer 2.7. gelten, mit dem die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsverantwortlichen anerkannt werden soll.

Unter **Ziffer 4.4** sollen Zuschüsse für die Jugendarbeit (Jugendzuschuss) neu eingeführt werden. Sie lösen die generellen Barzuschüsse der kulturellen und Sportvereine ab. Der Zuschuss für ein aktives jugendliches Mitglied wurde dabei gegenüber dem bisherigen Barzuschuss deutlich auf 8 € erhöht. Der Zuschuss pro aktives Mitglied über 18 Jahren soll gestrichen werden, da dies im Ergebnis lediglich eine Subventionierung des Mitgliedsbeitrags für Erwachsene darstellt, was unter Berücksichtigung noch nicht ausgeschöpfter Eigenfinanzierungsleistungen der Vereine und auch im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Subvention in anderen Gemeinden nicht mehr sachgerecht ist.

Zusätzlich eingeführt wurde ein erhöhter Zuschuss pro aktives Mitglied unter 16 Jahren um 2 € für den Erhalt der Vereinszertifizierung im Rahmen der „Lokalen Alkoholpolitik“.

Die Kirchenchöre und Kolpingfamilie sind keine eingetragenen Vereine. Kirchenchöre verstehen sich in erster Linie als Bestandteile ihrer Kirchengemeinden. Ihr wesentlicher Auftrag besteht in der Darbietung kirchlicher Musik. Es ist in erster Linie Aufgabe der Kirchengemeinde, dies zu fördern und zu unterstützen und sollen deshalb über die Vereinsförderrichtlinie nicht mehr gefördert werden.

Wegfallen soll zudem der Dirigentenzuschuss zur Stadtkapelle Rastatt von bisher 4.473 €/Jahr. Dieser Zuschuss entstammt den 70er Jahren und wurde damals mit den erhöhten Aufwendungen für das Dirigentenhonorar und den erhöhten Ausbildungskosten in

Verbindung mit der damals neu gegründeten Musikschule begründet. Dieses Alleinstellungsmerkmal der Stadtkapelle Rastatt ist nicht mehr gegeben.

Die Leistungen unter **Ziffer 4.5** im Zusammenhang mit Veranstaltungen sollen auf die Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 beschränkt werden. Damit soll verhindert werden, dass die kleinen sonstigen Vereine kostenfrei hohen Leistungen seitens der Stadt Rastatt erhalten.

Unter **Ziffer 4.6** (Anschaffungszuschüsse) soll grundsätzlich die 20%ige Bezuschussung beibehalten werden. Der Anschaffungszuschuss soll jedoch auf max. 10.000 €/Jahr/Verein begrenzt werden. Als weitere Einschränkung soll auf die Gemeindehaushaltsverordnung verwiesen werden, in dem nur noch Vermögensgegenstände bezuschusst werden. Damit wird klargestellt, dass Anschaffungen wie Uniformen nur dann zuschussfähig sind, wenn sie steuerlich dem Vermögen zugeordnet werden können.

Für kulturelle und Sportvereine sollen unter **Ziffer 4.7 unter 4.8** die finanzielle Unterstützung bei Kooperationen und Vereinsfusionen neu eingeführt werden. Hiermit soll den Vereinen ein Anreiz geschaffen werden, Kooperationen bzw. Fusionen einzugehen, um u. a. auf die demographische Gegebenheiten reagieren zu können. Durch die vorgeschlagene finanzielle Förderung soll eine Begleitung im Prozess einer Kooperation bzw. Fusion gewährleistet werden.

Mit der neu vorgeschlagenen Projektförderung (**Ziffer 4.9**) werden wie unter Ziffer 4.7 und 4.8 ebenfalls die Empfehlungen des Sportentwicklungsplanes berücksichtigt.

Ab **Ziffer 5** wurden spezifisch auf die Zuschussarten für den kulturellen und für den Sportbereich eingegangen.

Unter **Ziffer 5.1.1** (Barzuschüsse für Rastatter Gesangvereine) soll spezifisch für die Rastatter Gesangvereine ein Barzuschuss von jährlich 300 € neu eingeführt werden. Hintergrund dessen ist die Absicht, den Gesang als wichtiges Kulturgut auch künftig in Rastatt zu erhalten.

Unter **Ziffer 5.1.2** (Ausbildungskostenzuschüsse für Rastatter Musikvereine) wurde ein neues Förderverfahren entwickelt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die bisherige Zuschussstaffelung von 30/40/50 % abhängig von der Anzahl der Auszubildenden nicht mehr zeitgemäß ist, da mittlerweile fast alle Musikvereine eine 50%ige Bezuschussung erhalten. In dieser Zeit wurde ebenfalls deutlich, dass die Vereine eine unterschiedliche Effizienz bei der Ausbildung der Musikschüler erzielen. So haben im Vergleich manche Vereine zwar höhere Ausbildungskosten, jedoch weniger Musikschüler zu verzeichnen. Diesem Trend von zu hohen Ausbilderkosten soll mit der Pauschalierung der Bezuschussung entgegengewirkt werden. Die Musikvereine hatten im Jahr 2009 pro jugendlicher Auszubildender

durchschnittlich rd. 500 € an Ausbildungskosten. Zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung einer evtl. Kostensteigerung in den kommenden Jahren sollen künftig jugendliche Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit einem jährlichen Zuschuss von 300 €/Jugendlicher gefördert werden. Dabei soll die Förderung auf maximal 50% der Ausbildungskosten/ Jugendlicher begrenzt werden. Als Voraussetzung sollen weiterhin die Elternbeteiligung an den Ausbildungskosten mit 50% sowie die Vorlage der zweijährigen Meldung an den Verband gelten.

Die bisherigen leistungsorientierte Zuschüsse und Energiekostenzuschüsse bei den Sportvereinen sollen künftig wegfallen, da die einen nicht mehr zeitgemäß, die anderen schon bei Verabschiedung der derzeit gültigen Vereinsförderrichtlinien grundsätzlich umweltpolitisch nicht gewollt waren.

Neu eingeführt werden sollen dafür unter **Ziffer 5.2.1** Betriebskostenzuschüsse für Vereine, die eigene Sportanlagen sowie Sportanlagen der Stadt Rastatt zu unterhalten haben. Die Zuschussberechnung soll von einer pauschalen Zuschussgewährung in Höhe von 45% der Energiekosten auf eine Fixkostenregelung, sog. **Aktivenquote** geändert werden. Die Zuschusshöhe soll 8 €/Sportanlagennutzer pro Jahr betragen.

Ebenso verhält es sich bei den Platzunterhaltungszuschüssen gemäß **Ziffer 5.2.2**. Hier soll ein Grundbetrag in Höhe von 0,80 €/qm Spielfläche festgelegt sowie ein variabler Zuschuss in Höhe von 8,00 € je aktiven Sportanlagennutzer, die sog. Aktivenquote, eingeführt werden. Die Umstrukturierung ist gerade beim Platzunterhaltungszuschuss notwendig. Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen des überwiegenden Teils der Vereine wird deutlich, dass der bislang lediglich nach qm Spielfläche pauschalierte Platzunterhaltungszuschuss nicht im vollen Umfang für die Platzpflege ausgegeben wird. Folglich ist eine Kürzung der Gesamtsumme durchaus vertretbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es keine Umlandgemeinde gibt, die einen ähnlich hohen Zuschuss zur Platzunterhaltung leistet. Dennoch verfügen auch alle Umlandgemeinden über ein gesundes, bedarfsgerechtes Vereinswesen.

Die Regelungen über die Baukostenzuschüsse sollen grundsätzlich beibehalten werden. Die Zuschusshöhe soll weiterhin 20% der zuschussfähigen Baukosten betragen. Geändert soll die Regelung zum vorzeitigen Baubeginn werden. Nunmehr ist beabsichtigt, dass nach der Baufreigabe des Badischen Sportbundes und nach dem städtischen Verwaltungsbeschluss, ohne auf den Zuschussbescheid des BSB warten zu müssen, die Baufreigabe erteilt und mit dem Bau begonnen werden kann.

Unter **Ziffer 5.2.4**. (Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter) sollen Zuschüsse für Übungsleiter eingeführt werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz/Prüfung eines Sportfachverbandes sind. Voraussetzung für den Erhalt der Pauschale von 25,-- €/Jahr sowie 0,50 €/Übungs-

stunde im Jahr ist, dass der Übungsleiter mindestens 1 Std./Woche oder 30 Std./Jahr im Verein als Übungsleiter tätig war. Der Nachweis muss vom Verein erbracht werden. Damit sollen weitere Anreize geschaffen werden, qualifizierte Übungsleiter in der Trainingsarbeit einzusetzen.

VII. Hallenbelegung

Im Rahmen der Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien wurde bereits von Beginn an berücksichtigt, dass aufgrund der steuerlichen Notwendigkeit Hallennutzungsgebühren für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb ab dem 01.01.2011 in den städtischen Turn- und Mehrzweckhallen erhoben werden sollen. Auf die Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.09.2010 (Drucksache Nr. 2010-155/1) wird verwiesen. Der Stadtausschuss für Sportvereine beantragt mit Schreiben vom 28.07.2010, dass ein zeitlich begrenzter Zuschuss in Höhe der jeweils anfallenden Hallennutzungsgebühren des Landkreises bis zur Fertigstellung der Sporthalle der Karlschule sowie der Renovierung der Carl-Diem-Halle gewährt wird. Eine Quersubventionierung der Hallengebühren ist steuerrechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein allgemeiner Zuschuss an den Stadtausschuss für Sportvereine aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation nicht darstellbar.

VIII. Auswirkungen

Nachfolgend werden konkrete Auswirkungen bzw. Härtefälle benannt, die sich aus der Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien - auch nach der Beteiligung der Vereine - ergeben. In diesem Zusammenhang werden auch Vorschläge für Übergangslösungen dargestellt.

Stadtkapelle Rastatt:

Reduzierung des Gesamtzuschusses um ca. 22 % (ca. 6.700 €), insbesondere durch den Wegfall des Dirigentenzuschusses (4.473 €). Aus Sicht der Verwaltung kann der Verein aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation die Reduzierung verkraften. Dabei wird Potential für die Steigerung der Einnahmen, insbesondere bei den Mitgliedsbeiträgen gesehen.

Musikverein Wintersdorf:

Reduzierung des Gesamtzuschusses um ca. 25 % (ca. 3.400 €), insbesondere durch die Umstrukturierung der Ausbildungskostenzuschüsse (-2.700 €). Auch hier sieht die Verwaltung Potential zur Steigerung der Einnahmen, insbesondere bei den Mitgliedsbeiträgen, so dass die Reduzierung des Gesamtzuschusses verkraftbar erscheint.

FC Rastatt 04:

Reduzierung des Gesamtzuschusses um ca. 57 % (ca. 30.100 €), insbesondere durch Neustrukturierung des Zuschusses für die Platzunterhaltung (ca. -26.000 €).

Wie bereits dargestellt soll daher neben dem Platzunterhaltungszuschuss - unabhängig von den Vereinförderrichtlinien - ein Sonderzuschuss in Höhe von 23.500 im Jahr 2011 gewährt werden, der bis zum Jahre 2014 um jeweils 2.500 € reduziert wird, so dass der Sonderzuschuss ab 2014 16.000 € betragen soll.

FV Plittersdorf:

Reduzierung des Gesamtzuschusses um ca. 51 % (ca. -19.700 €), insbesondere durch Neustrukturierung des Zuschusses für die Platzunterhaltung (ca. -18.500 €).

Wie ebenfalls bereits dargestellt schlägt die Verwaltung aufgrund der besonderen Bedingungen (Hochwasser) in Abstimmung mit dem Verein vor, die derzeitige Auszahlungssumme des Platzunterhaltungszuschusses um 20 % zu reduzieren bis das Thema „Hinterfeld“ abgeschlossen ist oder andere Lösungen für die Spielstätte des Vereins gefunden werden.

Rastatter Ruderclub:

Dieser war über viele Jahrzehnte in Rastatt ansässig und musste umsiedeln, weil die Murg kein geeignetes zeitgemäßes Revier zum Rudern mehr bietet. Trotzdem sollen die Vereinförderrichtlinien Anwendung finden.

Der Baden Hills und Curling Club wird wegen des fehlenden Wirkungskreises gänzlich aus der Förderung herausfallen (Energiekosten-, Anschaffungszuschüsse, Baukostenzuschüsse sowie Barzuschüsse wurden bereits bisher abgelehnt). Gleiches gilt für den Kreisverein der Badischen Jäger oder den Blasmusikverband Mittelbaden, die keine typischen örtliche Vereine, sondern Verbände sind.

Infolge einer klaren Zuordnung werden die Obst- und Gartenbauvereine sowie die Bezirksgruppe der Gartenfreunde aufgrund ihres Vereinszwecks künftig über den Fachbereich Ökologie und Grün gefördert.

Kleintierzuchtvereine fallen künftig mangels überwiegend kultureller oder sportlicher Ausrichtung aus den Vereinförderrichtlinien heraus, ebenso Kirchenchöre und Kolpingsfamilie u. a., weil sie keine eingetragenen Vereine sind und einen überwiegend kirchlichen Auftrag haben.

Ebenso werden keine Fördervereine oder Service-Clubs mit in die Förderung aufgenommen. Fördervereine wollen „dienen“ oder „fördern“, also nicht selbst eine Förderung in Anspruch nehmen. Bei Service-Clubs kommt hinzu, dass sie in der Regel nicht frei zugänglich sind; Mitglied wird man nur auf Empfehlung. Oftmals müssen hohe "Eintrittsgelder" bezahlt werden oder werden zumindest erwartet.

Die Hallen-Tennis-Gemeinschaft (HTG) soll in die Systematik der Vereinsförderung eingebunden werden. Bislang wurde zu Recht argumentiert, dass die Vereine, welche sich in der HTG zusammengeschlossen haben, einen Energiekostenzuschuss erhalten sollen, da dieser Zusammenschluss der Vereine auch für die Stadt weniger Kosten verursacht, als wenn jeder Verein einzeln eine Trainingsmöglichkeit bzw. Halle für die Wintermonate gebaut hätte. Somit erhält die HTG ebenfalls Betriebskostenzuschüsse nach diesem Entwurf. Nach den zur Verfügung gestellten Daten aus dem Jahr 2009 erhält die HTG 6.000 € an Energiekostenzuschüssen. Eingebunden in die vorgeschlagene Systematik des Betriebskostenzuschusses würde die HTG einen Betriebskostenzuschuss von 3.720 € erhalten. Dies entspricht einer Reduzierung von 38 %. Auch hier schlägt die Verwaltung eine Übergangslösung mit jeweils 50-prozentiger Kürzung des Zuschusses aus dem Differenzbetrag (1.140 €/Jahr) in den nächsten zwei Jahren vor. Damit ergäbe sich ein Zuschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 4.860 € (Reduzierung um 19 %).

Der OSV Rastatt erhält nach diesem Entwurf keine Förderung für Platzunterhaltung und Baukosten. Dies liegt darin begründet, dass in Rastatt ausreichend Fußballanlagen auf städtischen Pachtgeländen zur Verfügung stehen. Bislang wurde dem OSV durch Einzelbeschluss des Gemeinderats im Jahre 2008 ein einmaliger Sonderzuschuss für den Betrieb der Sportanlage in Höhe von 7.700 € gewährt. Daneben erhielt er bisher den leistungsbezogenen Zuschuss sowie den Barzuschuss im Rahmen der bisherigen Vereinsförderrichtlinien. Im Rahmen der neuen Richtlinien ist für den OSV dennoch eine Förderung vorgesehen. So sollen künftig Verwaltungskostenzuschüsse (100 €), Betriebskostenzuschüsse (480 €), Anschaffungszuschüsse, etc. gewährt werden, um eine Vereinsarbeit anzuerkennen. Aufgrund der derzeit fehlenden Jugendarbeit werden jedoch keine Jugendzuschüsse anfallen.

IX. Fazit

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Neustrukturierung die Sportvereine in Relation immer noch weniger belastet als die kulturellen Vereine. Ursache hierfür ist die ausgeprägte Jugendarbeit bei den Sportvereinen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der steuerlichen Notwendigkeiten Hallengebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb in den städtischen Turn- und Mehrzweckhallen künftig erhoben werden. Vom Finanzamt wurde eine Hallennutzungsgebühr von 2,50 € inkl. MwSt./Hallenteil/Std. als geringste Gebühr anerkannt. Auf den bereits erfolgten Beschluss

des Gemeinderats bzgl. der Einführung von Hallengebühren für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb von 27.09.2010 wird verwiesen.

Mit dem nunmehr unter Beteiligung der Vereine vorgelegten Entwurf der neuen Vereinsförderrichtlinien (s. **Anlage 1**) kann neben der Aktualisierung bzw. Fortschreibung auch das vom Gemeinderat in der Klausurtagung geforderte Sparziel von 20 % nahezu erreicht werden. Eine Übersicht über die einzelnen Zuschüsse ist als **Anlage 2** beigefügt. Dabei werden die Unterschiede zwischen der derzeit geltenden Vereinsförderrichtlinien und der neuen Vereinsförderrichtlinien dargestellt.

Sollte darüber hinaus ein Verein auf die bisherigen Zuschüsse angewiesen sein, so ist von diesem dann im Einzelfall nachzuweisen, dass er für seinen Vereinszweck auf Zuschüsse angewiesen ist, die nicht durch Beiträge oder eigene Einnahmebemühungen gedeckt werden können. Außerdem müsste unter Berücksichtigung der bereits bestehenden geförderten Vereine ein zusätzlicher Bedarf für die Vereinstätigkeit angenommen werden.

Nach Anhörung bzw. Beteiligung der Vereine und ausführlichen Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses am 07.06.2010, 25.11.2010 sowie am 20.01.2011 empfiehlt dieser einstimmig den vorgenannten Beschlussvorschlag.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten 0 €

2. Jährliche Folgekosten bzw. -lasten 0 €

3. Bereitstellung der Mittel

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter